



MARKTGEMEINDE
ST. PAUL IM LAVANTTAL

Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lav.

Tel.: 04357 / 2017

Web: www.sanktpaul.at

Niederschrift

zur 28. Sitzung des Gemeinderates
am **Montag, dem 6. Juli 2026**,
um **18.00 Uhr**, im Rathaus St. Paul

St. Paul im Lav., 6. Juli 2026

Zahl: **004-1/2026-28**

Betreff: **Gemeinderatssitzung**

Sachbearbeiter: AL Silke Thamerl
silke.thamerl@ktn.gde.at; DW -23

Anwesend:

Bürgermeister:

Stefan Salzmann

Gemeindevorstandsmitglieder:

1. Vzbgm. Stephan Lippitz
2. Vzbgm. Adolf Streit
Lydia Mosser
Helmut Krobath
Michael Pirker

Gemeinderatsmitglieder:

Matthias Leitner
Ing. Andreas Töffler
Ing. Sigmund Hinteregger
Simone Lichtenegger
Alexander Krobath
Denise Stauber-Holzer
Werner Monsberger
Christopher Marx
Ing. Markus Hatzenbichler
Mst. Valentin Hanschitz sen.
Luise Koch
Florian Stelzl

Ersatzmitglieder:

Erwin Jäger
Andrea Mayer-Leitner
Micaela Krobath
Christian Sulzer

Amtsleitung:

AL Mag. (FH) Silke Thamerl, MBA

Protokollführerin:

Mag. Kerstin Maier

Entschuldigte Gemeinderatsmitglieder:

Mag. Marco Furian
Mst. Valentin Mayer
Katharina Redka Swoboda
Hubert Lamer

Unentschuldigte Gemeinderatsmitglieder: Harald Hassler

Beginn: **18.00 Uhr**

Ende: **19.09 Uhr**

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 47/2025, mit der übermittelten Tagesordnung einberufen.

T a g e s o r d n u n g:

ÖFFENTLICHER TEIL gem. § 36 Abs. 1 K-AGO

1. Bestellung von zwei Protokollunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO
2. Niederschrift über die 27. Sitzung des Gemeinderates am 29.04.2026
3. Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul durch den Kontrollausschuss am 22.06.2026, Vorlage gem. § 93 Abs. (3) K-AGO
4. Willenserklärung – Teilnahme Projekt Postbus Shuttle
5. HAST Granitztal – Landjugend-spezifische Vertragsbestimmungen
6. Privatrechtliche Vereinbarungen – Wasseranschluss GWVA
 - a. St. Martiner Straße 50
 - b. Lavantpark 5
7. Vergabe Rissesanierung Modell Kärnten
8. Verordnung Grundstücksteilung Übernahme öffentliches Gut - Gönitzstraße
9. Erste-Hilfe-Koffer – Änderung ÖNORM Z 1020
10. Defibrillator alter Bahnhof - Fortführung
11. Stromliefervertrag KELAG
12. St. Pauler Gemeinde Errichtungs- und BetriebsgmbH
 - a. Feststellung des Jahresabschlusses 2025
 - b. Beschlussfassung über das Bilanzergebnis 2025
 - c. Entlastung der Geschäftsführung für 2025

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL gem. § 36 Abs. 3 K-AGO

13. HWS Lavant – Sonderbedarfszuweisungen

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis.

Die Zustellnachweise liegen vor und werden mit Zustimmung des Gemeinderates vernichtet.

Der Bürgermeister, Herr Stefan Salzmann, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und stellt fest, dass die Sitzung gemäß § 37 K-AGO beschlussfähig ist (zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Bürgermeisters sind anwesend) und eröffnet die heutige Sitzung.

Abwesenheits- und Entschuldigungsgründe:

1. GR Mag. Marco Furian (FPÖ) ist verhindert, dafür wurde Erwin Jäger als nächstes Ersatzmitglied einberufen.
2. GR Mst. Valentin Mayer (ZAS) ist verhindert, dafür wurde Andrea Mayer-Leitner als nächstes Ersatzmitglied einberufen.
3. GR Katharina Redka Swoboda (ZAS) ist verhindert, dafür wurde Micaela Krobath als nächstes Ersatzmitglied einberufen.
4. GR Hubert Lamer (SPÖ) ist verhindert, dafür wurde Christian Sulzer als nächstes Ersatzmitglied einberufen.
5. GR Harald Hassler (SPÖ) ist unentschuldigt verhindert.

Fragestunde gem. § 46 der K-AGO

Der Bürgermeister informiert, dass keine Anfragen gem. § 46 der K-AGO eingelangt sind.

TOP 1 der Tagesordnung

Bestellung von zwei Protokollunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO

Für die Mitunterfertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 47/2025 nachstehende Mitglieder nominiert:

Lydia Mosser (SPÖ)

und **Florian Stelzl (ZAS)**

TOP 2 der Tagesordnung

Niederschrift über die 27. Sitzung des Gemeinderates am 29.04.2026

Es wurden keine Protokolländerungen beantragt.

TOP 3 der Tagesordnung

Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul im Lav. durch den Kontrollausschuss am 22.06.2026, Vorlage gem. § 93 Abs. (3) K-AGO

Die Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul im Lav. durch den Kontrollausschuss am 22.06.2026, Vorlage gem. § 93 Abs. 3 K-AGO, wird vom Berichterstatter GR Mst. Valentin Hanschitz sen. zur Kenntnis gebracht.

TOP 4 der Tagesordnung

Willenserklärung – Teilnahme Projekt Postbus Shuttle

BESCHLUSS

Einstimmig (mit 22 Stimmen) beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, die nachstehende Willenserklärung:

Wir, die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal, bestätigen, dass wir am geplanten Mobilitätsprojekt „Postbus Shuttle Lavanttal Süd“ teilnehmen werden und die jährlichen Produktionskosten in Höhe von € 135.000,00 brutto übernehmen. Die Teilnahme erfolgt vorbehaltlich einer positiven Förderzusage des Landes Kärnten.

TOP 5 der Tagesordnung

HAST Granitztal – Landjugend-spezifische Vertragsbestimmungen

BESCHLUSS

Einstimmig (mit 22 Stimmen) beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den Abschluss eines Side Letters mit der Landjugend Granitztal zur Vereinbarung mit dem Land Kärnten betreffend „HAST Granitztal“, welcher nachstehende LJ-spezifische Vertragsbestimmungen enthält:

1. Erstattung bei frühzeitiger Auflösung

Löst der Vertragsgeber den Pachtvertrag innerhalb von zehn Jahren ab Abschluss der Umbauarbeiten ohne Verschulden der Landjugend vorzeitig auf, hat er der Landjugend die von ihr tatsächlich getragenen und nachgewiesenen Kosten der Umbauarbeiten anteilig zu ersetzen. Die Erstattung bemisst sich nach den gesamten Investitionskosten abzüglich sämtlicher für das Projekt erhaltenen Förderungen, Zuschüsse, Spenden und sonstiger finanzieller Zuwendungen. Von der Landjugend oder ihren Mitgliedern eingebrachte Eigenleistungen, unentgeltliche Arbeitsstunden oder Sachleistungen sind nicht erstattungsfähig. Die Ersatzpflicht vermindert sich jährlich um ein Zehntel (10 %) der erstattungsfähigen Kosten. Nach Ablauf von zehn Jahren ab Abschluss der Umbauarbeiten besteht kein Anspruch auf Erstattung mehr.

2. Nutzung der Räumlichkeiten

Das Vereinsgebäude wird vorrangig als Lagerstätte und Archiv der Landjugend genutzt. Die Durchführung von vereinsinternen Besprechungen und Vorstandssitzungen in kleinem Rahmen ist zulässig, sofern dadurch keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft oder der öffentlichen Ordnung entsteht. Weitere Veranstaltungen oder Nutzungen über den vorstehenden Zweck hinaus sind nur nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde zulässig. Die Nutzung der Räumlichkeiten hat grundsätzlich schonend, ordnungsgemäß und möglichst ohne Lärm- oder sonstige Belästigungen zu erfolgen.

3. Wasseranschluss

Werden im Bereich der „Haltestelle Granitztal“ Arbeiten an der Gemeindewasserleitung durchgeführt, die ein Freilegen der Leitungen erforderlich machen, wird die Gemeinde das Gebäude im Zuge dieser Arbeiten an die Gemeindewasserversorgung anschließen. Die Wassergebühren sind vom Pachtvertragsnehmer zu übernehmen.

TOP 6 der Tagesordnung

Privatrechtliche Vereinbarungen – Wasseranschluss GWVA

- a. St. Martiner Straße 50
- b. Lavantpark 5

a. St. Martiner Straße 50

BESCHLUSS

Einstimmig (mit 22 Stimmen) beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, die nachstehende Vereinbarung:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde St. Paul im Lav., Platz St. Blasien1, 9470 St. Paul im Lav.

einerseits und

Ing. Christoph Neudeck, St. Martiner Straße 50, 9470 St. Paul im Lav.

andererseits, zum Zwecke Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Paul im Lav.

1.

Das Grundstück Parz. Nr.: 329, KG 77129 St. Paul im Besitz von Herrn Ing. Christoph Neudeck, liegt lt. Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.1995, Zahl: 725-0/1995, außerhalb des Versorgungsbereiches der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Paul im Lav.

Mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. vom 6. Juli 2026 wird Herrn Ing. Christoph Neudeck das Recht zum Anschluss der bestehenden Gebäude an den Grundstücken Parz. Nr.: 329 und 361/1, KG 77129 St. Paul an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Paul im Lav. eingeräumt.

2.

Die dafür erforderlichen Arbeiten sind bereits bei der Errichtung der Transportleitung in der St. Martiner Straße umgesetzt worden.

Der Wasserbezieher verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass kein Rückfluss von Wasser aus der Versorgungsleitung in das Gemeindegewässerversorgungsnetz zurückfließt.

Die Marktgemeinde St. Paul im Lav. ist jederzeit berechtigt Baukontrollen durchzuführen.

Der Anschlusswerber wird verpflichtet, nach Fertigstellung der Anschlussarbeiten, den von der Marktgemeinde St. Paul im Lav. beigestellten Wasserzähler fachgerecht einzubauen zu lassen. Der Wasserzähler muss nach Aufforderung der Marktgemeinde St. Paul im Lav. durch eine Fachfirma von Herrn Ing. Christoph Neudeck fachgerecht im Beisein der Marktgemeinde St. Paul im Lav. ausgebaut und ein Tauschzähler wieder eingebaut werden.

3. Limitierung Wasseranschluss außerhalb der Versorgungsbereiches

Anschlusswerber auf die GWVA außerhalb des Versorgungsbereiches werden seitens der Marktgemeinde St. Paul im Lav. auf einen **Wasserverbrauch von jährlich 55 m³ pro Person mit Hauptwohnsitz**, der an die GWVA angeschlossene Liegenschaft beschränkt. Bei Liegenschaften **ohne Hauptwohnsitzmeldung** der an die GWVA angeschlossenen Liegenschaft beschränkt sich der Wasserverbrauch auf Gesamt **100 m³ pro Jahr**. Stallungen und Viehwirtschaft sind ausgeschlossen.

Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfange einzuhalten.

4.

Die Marktgemeinde St. Paul im Lav. ist **nicht** verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs außerhalb des Versorgungsbereiches erforderlich ist.

Es darf keine, auch nicht durch Absperrschieber, Rückflussverhinderer, Rohrtrenner oder ähnliche Armaturen unterbrochene, Verbindung zwischen der GWVA und der Einzelwasserversorgungsanlage auf dem Grundstück oder einer Nutzwasserversorgungsanlage hergestellt werden. Die Befüllung eines Hochbehälters der EWVA darf nur über eine Zuleitung mit freiem Auslauf erfolgen.

5.

Es sind vor Übergabe des Wassers an die Abnehmer ein Wasserzähler einzubauen.

6.

Über alle Leitungen und Anlagenteile sind Bestandspläne (Lagepläne, Längs- und Querschnitte sowie Pläne der Sonderbauwerke) anzufertigen und evident zu halten.

7.

Nach dem Bau einer Rohrleitungsstrecke oder dem Anbau eines Teiles eines Wasserversorgungssystems oder dem Austausch einer Rohrleitung oder eines Teiles eines Wasserleitungssystems sind die entsprechenden Rohrleitungen und Anschlussleitungen gem. ÖNORM EN 805 durch Spülen und/oder Verwendung von Desinfektionsmitteln zu desinfizieren.

8.

Die Marktgemeinde St. Paul im Lav. kann zur Abdeckung des Wasserbedarfes innerhalb des verordneten Versorgungsbereiches die Wasserversorgung des Anschlusswerbers jederzeit unterbrechen.

Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Monats aufgekündigt werden.

9. Haftung bei Versorgungsstörungen

Für Schäden, die den Anschlusswerber durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Marktgemeinde St. Paul im Lav. nicht.

10. Anschlussbeitrag

Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages beträgt eine Bewertungseinheit.

Derzeit beträgt der Beitragssatz laut Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2009, Zahl: 810-4/2009..... **€ 1.453,50**

11. Ergänzungsbeitrag

Laut Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz ist ein Ergänzungsbeitrag dann zu entrichten, wenn Gebäude oder deren Verwendung geändert werden und sich aus einer solchen Maßnahme eine Erhöhung der dem Anschlussbeitrag zugrunde gelegten Bewertungseinheiten um mind. 0,25 Einheiten ergibt.

12. Wasserbezugsgebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund der jeweils gültigen Verordnung des Gemeinderates über die Wasserbezugsgebühren der Marktgemeinde St. Paul im Lav.

Laut derzeit geltender Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 19. Dezember 2024, Zahl: 8500/2024/GR/STh, mit der die Bereitstellungsgebühr, Wasserbezugs- und Zählergebühren (Wasserbezugsgebührenverordnung) ausgeschrieben wird, beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr pro Bewertungseinheit € 42,00 (inkl. 10 % Umsatzsteuer) und die Wasserbezugsgebühr aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge lt. Wasserzählerstand mit dem Gebührensatz je Kubikmeter Wasser € 1,40 (inkl. 10 % Umsatzsteuer).

Für die Berechnung der Bewertungseinheiten sind dementsprechende Unterlagen vom Anschlusswerber bereitzustellen.

13.

Herr Ing. Christoph Neudeck erklärt sich einverstanden weitere Objekte an die von ihm errichtete Wasserleitung anschließen zu lassen. Dazu ist mit dem Neuanschlusswerber eine privatrechtliche Vereinbarung über die Kostenbeteiligung der bereits errichteten Wasserleitung und Instandhaltung abzuschließen. Die Kostenbeteiligung ist von den nachweislichen Herstellungskosten anteilmäßig Index angepasst zu berechnen. Die privatrechtliche Vereinbarung ist auch der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vorzulegen. Die Neuanschlusswerber haben auch hinsichtlich der Wassergebühr und des Wasseranschluss- bzw. Ergänzungsbeitrages, eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Marktgemeinde St. Paul im Lav. abzuschließen. Vom Neuanschlusswerber ist mindestens der Sockelbetrag in der Höhe einer Bewertungseinheit der jeweils geltenden Verordnung des Gemeinderates hinsichtlich Wasseranschlussbeiträge an Herrn Ing. Christoph Neudeck zu entrichten.

14.

Sollten sich durch Neuanschlüsse und deren Kostenbeteiligung die Errichtungskosten des Wasseranschlusses von Herrn Ing. Christoph Neudeck unter die Anschlusskosten für sein Objekt absenken, ist der Differenzbetrag nachträglich an die Marktgemeinde St. Paul im Lav. zu leisten. Eine Verjährung hinsichtlich des zu einem späteren Zeitpunkt zu entrichtenden Differenzbetrages tritt nicht ein.

b. Lavantpark 5 (Lavantum Real Estate GmbH)

BESCHLUSS

Einstimmig (mit 22 Stimmen) beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, die nachstehende Vereinbarung:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde St. Paul im Lav., Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lav.

einerseits und

Lavantum Real Estate GmbH, Maria Rojach 1, 9422 St. Ändrä im Lav.

andererseits, zum Zwecke Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Paul im Lav.

1.

Das Grundstück Parz. Nr.: 514/8, KG 77112 Kollnitz im Besitz von der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Praterstern 3, 1020 Wien, in Verbindung mit dem Bestandvertrag ZI: GBÜK-S08-33081-2026 vom 27.02.2026/27.03.2026 und 1. Zusatzvertrag ZI: GBÜK-S08-33081-2026 vom 09.06.2026/10.06.2026 mit der Lavantum Real Estate GmbH, liegt lt. Verordnung des Gemeinderates vom 20.12.1995, Zahl: 725-0/1995, außerhalb des Versorgungsbereiches der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Paul im Lav.

Mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 6. Juli 2026 wird der **Lavantum Real Estate GmbH** das Recht zum Anschluss des Grundstückes Parz. Nr.: 514/8, KG 77112 Kollnitz an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Paul im Lav. eingeräumt.

2.

Die Errichtung der Trinkwasserleitung für die Aufschließung des Grundstück Parz. Nr.: 514/8, KG 77112 Kollnitz erfolgte durch die Marktgemeinde St. Paul im Lav.

Der Anschlusswerber wird verpflichtet, nach Fertigstellung der Anschlussarbeiten, den von der Marktgemeinde St. Paul im Lav. beigestellten Wasserzähler fachgerecht einzubauen zu lassen. Eine Wasserentnahme darf nur über den von der Marktgemeinde St. Paul im Lav. bereitgestellten und eingebauten Wasserzähler erfolgen. Für den Anschlusspunkt ist auf der GP-Nr. 514/8, KG 77112 ein Übergabeschacht vom Anschlusswerber zu errichten. Der Wasserzähler muss im Übergabeschacht eingebaut werden. Der Wasserzähler muss nach Aufforderung der Marktgemeinde St. Paul im Lav. durch eine Fachfirma von Lavantum Real Estate GmbH fachgerecht im Beisein der Marktgemeinde St. Paul im Lav. ausgebaut und ein Tauschzähler wieder eingebaut werden.

3. Limitierung Wasseranschluss außerhalb der Versorgungsbereiches

Anschlusswerber auf die GWVA außerhalb des Versorgungsbereiches werden seitens der Marktgemeinde St. Paul im Lav. auf einen **Wasserverbrauch von jährlich 55 m³ pro Person mit Hauptwohnsitz**, der an die GWVA angeschlossene Liegenschaft beschränkt. Bei Liegenschaften **ohne Hauptwohnsitzmeldung** der an die GWVA angeschlossenen Liegenschaft beschränkt sich der Wasserverbrauch auf gesamt **100 m³ pro Jahr**.

Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang einzuhalten.

4.

Die Marktgemeinde St. Paul im Lav. ist **nicht** verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs außerhalb des Versorgungsbereiches erforderlich ist.

5.

Es sind vor Übergabe des Wassers an die Abnehmer ein Wasserzähler einzubauen.

6.

Die Marktgemeinde St. Paul im Lav. kann zur Abdeckung des Wasserbedarfes innerhalb des verordneten Versorgungsbereiches die Wasserversorgung des Anschlusswerbers jederzeit unterbrechen.

Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Monats aufgekündigt werden.

7. Haftung bei Versorgungsstörungen

Für Schäden, die den Anschlusswerber durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Marktgemeinde St. Paul im Lav. nicht.

8. Anschlussbeitrag

Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages beträgt je Bewertungseinheit inklusiv der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%

Derzeit beträgt der Beitragssatz laut Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2009, Zahl: 810-4/2009..... **€ 1.453,50**

9. Ergänzungsbeitrag

Laut Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz ist ein Ergänzungsbeitrag dann zu entrichten, wenn Gebäude oder deren Verwendung geändert werden und sich aus einer solchen Maßnahme eine Erhöhung der dem Anschlussbeitrag zugrunde gelegten Bewertungseinheiten um mind. 0,25 Einheiten ergibt.

10. Wasserbezugsgebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund der jeweils gültigen Verordnung des Gemeinderates über die Wasserbezugsgebühren der Marktgemeinde St. Paul im Lav.

Laut derzeit geltender Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 19. Dezember 2024, Zahl: 8500/2024/GR/Sth, mit der die Bereitstellungsgebühr, Wasserbezugs- und Zählergebühren (Wasserbezugsgebührenverordnung) ausgeschrieben wird, beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr pro Bewertungseinheit € 42,00 (inkl. 10 % Umsatzsteuer) und die Wasserbezugsgebühr aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge lt. Wasserzählerstand mit dem Gebührensatz je Kubikmeter Wasser € 1,40 (inkl. 10 % Umsatzsteuer).

Für die Berechnung der Bewertungseinheiten sind dementsprechende Unterlagen vom Anschlusswerber bereitzustellen.

TOP 7 der Tagesordnung

Vergabe Rissesanierung Modell Kärnten

BESCHLUSS

Einstimmig (mit 22 Stimmen) beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, die Rissesanierung gem. „Modell Kärnten“ an die Firma Asphalt Kulterer

GmbH mit einer Bruttosumme von ca. € 48.047,28 für die Sanierungsbereiche (Rabenhof/Deutsch-Grutschen, Flößholzerstraße, Hollaufweg, Prohart-Halbrainer, Pumweg, St. Margarethener Straße, Sternbergerweg, Taffent-Straße, Weinzierl Straße, Wittenbauer Straße, Zenzvaltistraße) zu beauftragen und die Kosten im 1. NVA 2026 zu berücksichtigen.

TOP 8 der Tagesordnung

Verordnung Grundstücksteilung Übernahme öffentliches Gut - Gönitzstraße

BESCHLUSS

Einstimmig (mit 22 Stimmen) beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 6. Juli 2026, Zahl: 612/06/08-VO/2026, mit welchem Flächen laut Vermessungsurkunde GZ 20430-161-1, Planverfasser Vermessung Schubert ZT GmbH, Mariazeller Straße 43/Stg. 1; 3100 St. Pölten vom 28.05.2026, der KG 77107 Granitztal-Weißeneegg in das öffentliche Gut EZ 250 Marktgemeinde St. Paul zu übernehmen. Gemäß der §§ 2, 3, 5, 6, des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt geändert LGBl. Nr. 98/2024, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Das Trennstück 1 und Trennstück 2 das lt. Vermessungsurkunde GZ 20430-161-1, Planverfasser Vermessung Schubert ZT GmbH, Mariazeller Straße 43/Stg. 1; 3100 St. Pölten vom 28.05.2026, dem öffentlichen Gut EZ 250 zugeschrieben werden, werden als öffentliches Gut kategorisiert und der Grund der Widmung zum Gemeingebrauch zugeführt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

TOP 9 der Tagesordnung

Erste-Hilfe-Koffer – Änderung ÖNORM Z 1020

BESCHLUSS

Einstimmig (mit 22 Stimmen) beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, die Fa. Cardio Angel mit dem Premium-Wartungspaket für die Erste-Hilfe-Koffer in den o.a. öffentlichen Gebäuden zu beauftragen. Die jährlichen Kosten betragen 47,88 Euro je Erste-Hilfe-Koffer bzw. insgesamt 574,56 Euro pro Jahr; nach den fünf Jahren erfolgt der Umstieg auf die Standard-Variante mit € 19,90 pro Koffer/Jahr.

TOP 10 der Tagesordnung

Defibrillator alter Bahnhof - Fortführung

BESCHLUSS

Einstimmig (mit 22 Stimmen) beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, dass der Vertrag mit MedicAssist mit ehestmöglichem Kündigungstermin gekündigt wird. Die Mehrkosten von mtl. € 118,80 (Gesamt € 1.188,00) für den Zeitraum 10/2026-12/2026 sind im NVA 2026 und für den Zeitraum 01/2027-07/2027 im VA 2027 zu berücksichtigen.

TOP 11 der Tagesordnung

Stromliefervertrag KELAG

BESCHLUSS

Einstimmig (mit 22 Stimmen) beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes, den Stromliefervertrag mit der KELAG mit dem tagesaktuellen Tarif für die Jahre 2028 und 2029.



STROM- LIEFERVERTRAG ÖFFENTLICHE KUNDEN

Marktmodell mit Stichtagsbeschaffung

vereinbart zwischen

Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal
Platz St. Blasien 1
9470 St. Paul im Lavanttal
(im Folgenden „Kunde“ genannt)

und der

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
Arnulfplatz 2
9020 Klagenfurt
(im Folgenden „Kelag“ genannt)

Vertriebspartnernummer: **KG-ST.PAUL**Kundennummern: **130458**Anlagen: **lt. beiliegendem Anlagenverzeichnis**

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Die Kelag beliefert den Kunden und der Kunde bezieht den gesamten Bedarf an elektrischer Energie für seine Anlage(n) lt. beiliegendem Anlagenverzeichnis, die auf Basis des vorliegenden Vertrages versorgt werden, zu den nachfolgend angeführten Energiepreisen und Vertragsbestimmungen.

2. PREISE

2.1 Energiepreise

Die in diesem Stromliefervertrag nachstehend angeführten Energiepreise basieren auf den tagesaktuellen Marktpreisen für elektrische Energie (beschafft und preislich fixiert in der österreichischen Regelzone APG) und sind daher als freibleibend zu betrachten.

106,73 €/MWh 01.01.2028 bis 31.12.2028

100,81 €/MWh 01.01.2029 bis 31.12.2029

Die endgültigen Energiepreise für die jeweiligen Lieferzeiträume ergeben sich aus den mengengewichteten Energiepreisen des, seitens des Kunden entsprechend Punkt 2.2 rechtsgültig unterfertigten und zeitgerecht per E-Mail an die Kelag retournierten Bestellformulars (bzw. aufgrund gesonderter Bestellung(en), sofern die Bestellung in mehreren Tranchen bzw. nach Vertragsabschluss erfolgt).

Der Energiepreis enthält:

- **Arbeitspreis Energie**
- **Fixierte Vollversorgungskosten**
 - Kosten für Ausgleichsenergie – Clearingpreis 1
 - Kosten für Bilanzgruppenmitgliedschaft
 - Börsenfee
 - Kontrahenten Risiko
 - Strukturkosten

Der Energiepreis enthält nicht:

- **Weitere Vollversorgungskosten**
Folgende weitere Vollversorgungskosten sind im Energiepreis nicht enthalten, werden jedoch nach Beschaffungsende und vor Lieferbeginn für die jeweilige Lieferperiode von der Kelag mitgeteilt:
 - Kosten für Zusätzlichen Abrechnungsmechanismus (ZAM) ¹⁾
 - Kalkulatorische Mehrkosten für Ökostrom-Herkunftsnachweise gem. Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 75/2011 idgF) ²⁾
 - Kosten für Herkunftsnachweise (HKN) für erneuerbare Energie ³⁾
 - Clearinggebühr ⁴⁾
 - Kosten für grenzüberschreitendes Engpassmanagement ⁵⁾



● Sonstige Kosten und Abgaben

Folgende Kosten sind im Energiepreis nicht enthalten und entsprechend den jeweils geltenden Gesetzen, Verordnungen bzw. den Festlegungen des Netzbetreibers oder sonstiger Marktteilnehmer vom Kunden zusätzlich zu entrichten:

- Netznutzungs- und Netzverlustentgelt
- Entgelt für Messleistungen
- Entgelt für Blindstrom
- Erneuerbaren-Förderpauschale
- Erneuerbaren-Förderbeitrag
- KWK-Pauschale
- Gebrauchsabgabe/Benützungsabgabe
- Elektrizitätsabgabe
- Kosten gemäß Punkt 3

¹⁾ Als Entgelt für den zusätzlichen Abrechnungsmechanismus (ZAM) wird ein vorläufiger Betrag von netto 0,50 €/MWh für den Lieferzeitraum für die bezogene Liefermenge (Istbezugsmenge) vereinbart. Nach Ablauf des jeweiligen Lieferzeitraumes ist die Kelag zur Aufrollung der tatsächlichen Mehr-/Zusatzkosten für den zusätzlichen Abrechnungsmechanismus (ZAM) berechtigt. Auf eine Verzinsung der Nachzahlungen wird gegenseitig verzichtet. Im Falle einer Änderung der Ausgleichsenergiebewirtschaftung durch eine Nachfolge-, Ersatz- oder Neuregelung, insbesondere im Falle einer Änderung des zusätzlichen Abrechnungsmechanismus (ZAM), ist die Kelag berechtigt, diese Regelungen anzupassen und die sich daraus ergebenden Mehrkosten dem Kunden zu verrechnen.

²⁾ Nicht enthalten im Energiepreis sind die kalkulatorischen Mehrkosten für Ökostrom-Herkunftsnachweise, welche sich aus der verpflichtenden Abnahme von Ökostrom-Herkunftsnachweisen gem. ÖSG 2012 (BGBl. I Nr. 75/2011 in der jeweils geltenden Fassung) sowie den damit verbundenen Mehraufwendungen für die Kelag ergeben. Diese werden auf Basis der prognostizierten Ökostrommengen und den seitens Energie-Control Austria verordneten Preisen für Ökostrom-Herkunftsnachweise für den jeweiligen Lieferzeitraum von der Kelag festgelegt und an den Kunden verrechnet. Bei künftigen Änderungen in Bezug auf die Art, Zuteilung und Menge der Erzeugung von Ökostrom kann die Methodik der Ermittlung des Entgeltes für die Ökostrom-Herkunftsnachweise entsprechend angepasst werden. Sollte sich die Gesetzgebung in diesem Bereich ändern, so werden die Nachfolge-/Ersatz-/Neuregelungen sinngemäß angewendet und die sich daraus ergebenden Mehrkosten dem Kunden verrechnet. Die Mehrkosten werden für jedes Lieferjahr vor Lieferbeginn von der Kelag mitgeteilt.

³⁾ Sind die Kosten, die dem Kunden für die Beschaffung der Herkunftsnachweise für Erneuerbare Energie für die Istbezugsmenge (gemäß Clearingdaten „Erstes Clearing“

www.apcs.at) in Rechnung gestellt werden. Die Stromkennzeichnung gemäß ElWG für das jeweilige Lieferjahr ist unter www.kelag.at/stromkennzeichnung abrufbar.

⁴⁾ Die Kosten gemäß Clearinggebühr-Verordnung der E-Control Austria in der jeweils geltenden Fassung sind vom Kunden zu entrichten. Sie betragen aktuell in der Regelzone der Austrian Power Grid AG netto 0,0873 €/MWh und sind vom Kunden in der jeweils geltenden Höhe für die Istbezugsmenge zu entrichten. Entsprechendes gilt für Nachfolge-/Ersatz-/Neuregelungen.

⁵⁾ Erfolgt die Energiebeschaffung und somit die Energiepreisfestsetzung in der deutschen Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers Amprion GmbH (AMPRION) und wird vom Kunden hingegen die Energie in der Regelzone des österreichischen Übertragungsnetzbetreibers Austrian Power Grid AG (APG) benötigt, wird nachfolgend beschriebener SWAP erforderlich: Die Kelag verkauft die Energie gemäß Bestellprofil des Kunden im day ahead Spotmarkt in der Regelzone der AMPRION zu den EPEX-DE- Einzelstundenpreisen und kauft zeitgleich das idente Profil im day ahead Spotmarkt in der Regelzone der APG zu den EPEX-AT-Einzelstundenpreisen. Daraus resultierende Mehrkosten sowie die dabei anfallenden Bearbeitungs- und Handling-Fees sind vom Kunden zusätzlich zu bezahlen. Sollte sich die aktuelle Strompreiszonenkongfiguration ändern und es dadurch zu Änderungen in der Energiebeschaffung kommen oder sollten andere Mechanismen einen SWAP erforderlich machen, werden die sich daraus ergebenden Mehrkosten dem Kunden verrechnet.

Erfolgt die Energiebeschaffung in der österreichischen Regelzone APG, entstehen diese Kosten nicht und werden auch nicht verrechnet.



2.2 BASISABNAHMEVERHALTEN/BESCHAFFUNGSVORGANG

Die Festlegung der Energiepreise erfolgt auf Grundlage der vom Kunden der Kelag zur Verfügung gestellten Unterlagen über die Abnahmeverhältnisse des Kunden:

01.01.2028 bis 31.12.2028..... 200 MWh pa (Richtwert)

01.01.2029 bis 31.12.2029..... 200 MWh pa (Richtwert)

Der angeführte Jahresenergiebedarf wurde auf Basis der Letztverbräuche in einem gemeinsamen Gespräch evaluiert und für die Vertragsdauer unter Berücksichtigung mengenbeeinflussender Entwicklungen wie beispielsweise bereits bekannter Pläne für Erzeugungsanlagen des Kunden (zB Photovoltaik) oder einer beabsichtigten Teilnahme an Erneuerbaren Energiegemeinschaften (EEG) o.ä. festgesetzt. Die Jahresenergiemenge (Basisabnahmeverhalten) muss vor Lieferbeginn zu den u. a. Reglements beschafft werden. Die Verrechnung erfolgt für die tatsächlich bezogene Menge zu den vereinbarten Energiepreisen lt. Punkt 2.

Die Beschaffung der Gesamtmenge bzw. mehrerer Tranchenbestellmengen und deren Zeitpunkte sind in einem gemeinsamen Gespräch zu fixieren.

Beginnend mit 9:00 und spätestens bis 14:00 Uhr eines EEX-Handelstages kann der Kunde seine Anfrage betreffend der Gesamtmenge oder einer definierten Tranchenmenge schriftlich der Kelag zur Preisabfrage übermitteln. Daraufhin erhält der Kunde per E-Mail eine aktuelle Preisinformation sowie den daraus resultierenden Energiepreis in Form eines Bestellformulars. Für den auf dem Bestellformular angegebenen Gültigkeitszeitraum entspricht der Energiepreis für die angeführte Menge einem Fixpreis. Wird das Bestellformular innerhalb dieses Zeitraumes per E-Mail firmenmäßig gezeichnet an die Kelag retourniert, gilt die Bestellung als einvernehmlich ausgeführt. Erfolgt bis spätestens zum 05.12. des dem Lieferjahr vorangehenden Kalenderjahres nicht die Bestellung der Gesamtmenge bzw. der letzten Tranche der Gesamtmenge, so wird die Bestellung der vereinbarten Menge von Seiten der Kelag am 10.12. des dem Lieferjahr vorangehenden Kalenderjahres bzw. falls der 10.12. auf einen Samstag oder Sonntag fällt, am nächsten darauffolgenden Werktag ausgelöst.

3. SONSTIGE KOSTEN

Die im Stromliefervertrag angeführten Preise sind Nettopreise und enthalten weder die Umsatzsteuer noch sonstige Steuern, Abgaben, Zuschläge, Beiträge oder dergleichen, die derzeit bestehen oder zukünftig eingeführt werden. Diese sind vom Kunden zusätzlich zu den vereinbarten Preisen zu entrichten. Im Falle einer Änderung, Neueinführung oder eines Ersatzes von Steuern, Abgaben, Zuschlägen, Beiträgen oder dergleichen hat der Kunde diese Kosten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zusätzlich zu den vereinbarten Preisen an die Kelag zu entrichten. In diesem Sinne wird der Kunde die Kelag für alle diesbezüglichen Forderungen und Verpflichtungen schad- und klaglos halten.



Im Falle einer Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Zuschlägen, Beiträgen oder dergleichen (wie z.B. eine Gebrauchsabgabe für Lieferanten, eine CO₂-Abgabe oder CO₂-Steuer, Kosten für Zertifikate bzw. Zertifikate-Handel, Kosten für den Nachweis von Primärenergiefaktoren, Ausgleichsbeträge, etc. gemäß Erneuerbares-Gas-Gesetz (EGG), Kosten (wie z.B. Fondskosten, Ausgleichsbeträge und/oder in diesem Zusammenhang stehende Abgaben, etc.) gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) oder entsprechender Nachfolgeregelungen für die Erbringung von Energieeffizienzmaßnahmen, für Ausschreibungsmaßnahmen oder für die zu entrichtenden Ausgleichsbeträge, die derzeit bestehen, eingeführt werden oder an Stelle der bisherigen treten usw.), die während der Vertragsdauer im Zusammenhang mit der Belieferung und/oder Liefermenge des Kunden einen Einfluss auf den vereinbarten Energiepreis haben, ist die Kelag berechtigt, den vereinbarten Energiepreis ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bzw. der Wirksamkeit entsprechend anzupassen. Änderungen der Preise werden dem Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

4. ABRECHNUNG, ZAHLUNGSFRISTEN, VERZUGSZINSEN

- 4.1** Die Abrechnung erfolgt monatlich, nach Erhalt der abrechnungsrelevanten Daten des jeweiligen Netzbetreibers, im Nachhinein. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, elektronische Rechnungen im PDF-Format per E-Mail etc.) ohne Abzug an die Kelag zur Zahlung fällig.
- 4.2** Die Abrechnung der nicht von Pkt. 4.1 umfassten Lieferstandorte erfolgt jährlich im Nachhinein. Während des Abrechnungsjahres werden monatliche Abschlagszahlungen (Teilzahlungsbeträge) in gleicher Höhe in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, elektronische Rechnungen im PDF-Format per E-Mail etc.) ohne Abzug an die Kelag zur Zahlung fällig.
- 4.3** Bei verspätetem Zahlungseingang ist die Kelag unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten (§ 456 UGB in der jeweils geltenden Fassung) über den von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Ebenso sind die Kosten für Mahnungen und Wiedervorlagen sowie die Kosten weiterer Einbringungsschritte zu bezahlen.
- 4.4** Die vom Kunden für die Inanspruchnahme des Elektrizitätsnetzsystems zu leistenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelte zuzüglich sonstiger Entgelte für die laufende Lieferung elektrischer Energie, die an den zuständigen Netzbetreiber zu bezahlen sind (siehe Pkt. 2.1) werden bis auf Widerruf durch einen der Vertragspartner im Namen und auf Rechnung des Kunden von der Kelag an den zuständigen Netzbetreiber abgeführt. Der Kunde erhält somit von der Kelag pro Anlage (siehe Pkt. 1) eine Gesamtrechnung für Energie und Netz, zuzüglich sonstiger Entgelte für die laufende Lieferung elektrischer Energie. Die vom Netzbetreiber für die Inanspruchnahme des Elektrizitätsnetzsystems vorgeschriebenen Entgelte werden als Kopie beigelegt. Bei einem Widerruf des Abrechnungsmodus wird die Kelag von jeglicher Verpflichtung zur Begleichung von Rechnungen des Netzbetreibers über Netzentgelte des Kunden, welche zum Zeitpunkt des Widerrufs noch fällig sind, befreit, unabhängig davon ob diese Rechnungen Abrechnungszeiträume vor oder nach dem Zeitpunkt des Widerrufs betreffen. Ab Konkurs- und Ausgleichseröffnung gilt der Widerruf, bis zur Sicherstellung der Forderungen der Kelag für die weitere Belieferung des Kunden, ohne weitere Verständigung als automatisch erfolgt.



5. VERTRAGSDAUER

Dieser Stromliefervertrag tritt mit beiderseitiger Unterfertigung (Lieferbeginn am **01.01.2028**, 00:00 Uhr) in Kraft und endet – ohne Erfordernis einer gesonderten Kündigung – am **31.12.2029**, 24:00 Uhr.

Er kann während der Vertragsdauer weder von der Kelag noch vom Kunden aus ordentlichen Gründen gekündigt werden.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass mit dem Zeitpunkt des oben angeführten Lieferbeginns der bestehende Stromliefervertrag vom 26.06.2024 ohne Erfordernis einer gesonderten Kündigung im beiderseitigen Einvernehmen beendet wird.

6. WEITERE VEREINBARUNGEN

- 6.1** Integrierende Bestandteile dieses Stromliefervertrages sind die Datenschutzinformation, die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie der Kelag Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (in der jeweils gültigen Fassung), soweit sie nicht durch den vorliegenden Stromliefervertrag abgeändert oder aufgehoben werden. Der Kunde bestätigt gleichzeitig mit der Unterfertigung des Vertrages die Kenntnis der „Allgemeinen Lieferbedingungen“, welche auf der Website www.kelag.at/agb online abrufbar sind oder auf Anforderung übermittelt werden. Die aktuelle Datenschutzinformation kann telefonisch (+43 (0)463 525-5555) oder per E-Mail (datenschutz@kelag.at) angefordert werden und steht auf der Homepage unter www.kelag.at/datenschutz zum Download bereit.
- 6.2** Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Stromliefervertrages gelten nur, wenn sie von beiden Seiten anerkannt worden sind und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens von der Schriftformerfordernis.
- 6.3** Der Kunde wird die Kelag über eine beabsichtigte Rechtsnachfolge unverzüglich informieren und verpflichtet sich, alle aus dem Stromliefervertrag entstehenden Rechte und Pflichten, auf seine jeweiligen Rechts- bzw. Teilrechtsnachfolger, insbesondere auch auf Rechtsnachfolger im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen verbindlich zu übertragen. Vorstehendes gilt auch bei wiederholter Rechts-, Teilrechts- bzw. Besitznachfolge. Die Haftung des Kunden für die Verpflichtungen aus diesem Stromliefervertrag bleibt dadurch unberührt.
- 6.4** Sollten einzelne Bestimmungen des Stromliefervertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.
- 6.5** Die Vertragspartner verpflichten sich, den Inhalt des vorliegenden Stromliefervertrages sowie alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen durch die Zusammenarbeit bekannt werden oder deren Vertraulichkeit den Umständen der Bekanntgabe oder ihrem Inhalt nach anzunehmen ist, geheim zu halten, Dritten ohne Zustimmung des anderen Vertragsteils nicht offenzulegen und diese Geheimhaltungspflicht auf Mitarbeiter, Angestellte und Gehilfen zu überbinden. Konzernunternehmen sowie Personen, die ihrerseits der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer u.ä.) sowie Gerichte und Behörden gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung. Dies gilt nicht, soweit zur Offenlegung oder zur Bekanntgabe von Daten eine sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende Verpflichtung besteht.



- 6.6 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kelag keine beratende Funktion im Zusammenhang mit der Beschaffung der elektrischen Energie durch den Kunden auf Basis des vorliegenden Stromliefervertrages ausübt. Eine Haftung für Verluste, Schäden und/oder Kosten und Aufwendungen, die dem Kunden entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.7 Der Stromliefervertrag gilt vom Kunden als rechtsverbindlich angenommen, wenn er vom Kunden rechtsverbindlich unterzeichnet, retourniert wird.
- 6.8 Der Kunde gewährleistet mit der Unterzeichnung des vorliegenden Liefervertrags, dass er für alle Kundennummern und Anlagen gemäß beiliegendem Verzeichnis die entsprechende Vertretungsbefugnis besitzt.
- 6.9 Ergeben sich während der Laufzeit mengenbeeinflussende Entwicklungen, beispielsweise durch weitere Anlagen zur Eigenerzeugung oder durch die Teilnahme an Erneuerbaren Energiegemeinschaften (EEG) o.ä., sind diese ehestmöglich durch den Kunden an die Kelag zu melden.
- 6.10 Die Änderung des Anlagenverzeichnisses durch Aufnahme neuer oder Ausscheiden bestehender Anlagen während der Vertragslaufzeit bedarf der Zustimmung der Kelag.

7. AUSFERTIGUNGEN

Der Stromliefervertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon der Kunde und die Kelag jeweils ein Exemplar erhalten.

Für den Fall des Ausdrucks des gegenständlichen Vertrags erklären beide Vertragspartner, dass sie die elektronische Signatur gegen sich gelten lassen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Juli 2026

KELAG - Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

Prok. Mag. Alexander Jordan
(Bereichsleiter Vertrieb & Energielösungen)

Mag. Patricia Kokaly
(Leiterin Verkauf & Kundenmanagement)

**Für die Gemeinde**

Bürgermeister
(Stefan Salzmann)

Mitglied des Gemeindevorstandes

Mitglied des Gemeinderates

St. Paul im Lavanttal, am 6. Juli 2026

Gemeindesiegel

Die oben angeführten Gemeindemandatäre sind berechtigt, die Unterfertigung des gegenständlichen Auftrages gemäß §71 Abs.2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGB1. Nr. 66/1998, in der geltenden Fassung, vorzunehmen.

Die Echtheit der oben angeführten Unterschriften wird hiermit bestätigt.

Amtsleitung
(Mag. (FH) Silke Thamerl)

TOP 12 der Tagesordnung

St. Pauler Gemeinde Errichtungs- und BetriebsgmbH

- a. Feststellung des Jahresabschlusses 2025
- b. Beschlussfassung über das Bilanzergebnis 2025
- c. Entlastung der Geschäftsführung für 2025

Bgm. Stefan Salzmann erklärt sich für befangen.

Vzbgm. Stephan Lippitz übernimmt den Vorsitz.

- a) Feststellung des Jahresabschlusses 2025**
- b) Beschlussfassung über das Bilanzergebnis 2025**
- c) Entlastung der Geschäftsführung für 2025**

BESCHLUSS

Einstimmig (mit 21 Stimmen, BGM Stefan Salzmann ist befangen) fasst der Gemeinderat bzw. die Generalversammlung auf Antrag des Gemeindevorstandes bzw. Beirates, folgende Beschlüsse:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses 2025 und Ergebnis der Betriebsprüfung**
Der Jahresabschluss über das Geschäftsjahr 2025 wird genehmigt und somit festgestellt.
- b) Beschlussfassung über das Bilanzergebnis 2025**
Der Jahresfehlbetrag in Höhe von - € 91.549,63 wird mit der nicht gebundenen Kapitalrücklage verrechnet.
- c) Entlastung der Geschäftsführung für 2025**
Der Geschäftsführung, Herrn Bürgermeister Stefan Salzmann und Frau Amtsleiterin Mag. (FH) Silke Thamerl, MBA, wird für das Geschäftsjahr 2025 die Entlastung erteilt.

Bgm. Stefan Salzmann übernimmt den Vorsitz.

ANFRAGEN gem. § 43 K-AGO

Es sind keine Anfragen eingelangt.

ANTRÄGE

Es sind keine Anträge eingelangt.

Die Zuhörer werden ersucht, den Sitzungssaal zu verlassen.

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL gem. § 36 Abs. 3 K-AGO

Punkte des nicht öffentlichen Teils werden in einem eigenen Protokoll festgehalten.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 19:09 Uhr.

Die Protokollführerin:

Der Protokollunterfertiger:

Der Bürgermeister:

(Mag. Kerstin Maier)

(Lydia Mosser)

(Stefan Salzmann)

(Florian Stelzl)

Gemäß § 45 Abs. 1 K-AGO 1998 idgFassung:
(AL Mag. (FH) Silke Thamerl, MBA)